

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2625/77 DES RATES

vom 28. November 1977

über die Verlängerung des Zeitraums der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage nach Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

geschützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1410/77 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts sowie auf die Artikel 21 und 65 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In seiner Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2070/77 ⁽³⁾ hat der Rat den Zeitraum der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage nach Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts erneut um zwei Monate verlängert, um dem vom Ratspräsidenten im Rahmen des Dialogverfahrens ernannten Berater die Vorlage seines Berichtes zu ermöglichen.

Dieser Bericht ist dem Rat am 18. November 1977 zur Kenntnis gebracht worden; ist nunmehr angezeigt, die Arbeiten betreffend die künftige Regelung für die genannte Pauschalzulage im Rahmen der zur Zeit laufenden Revision des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten fortzusetzen.

Deshalb empfiehlt es sich, den Zeitraum der Gewährung dieser Zulage bis zur Festlegung der genannten Regelung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zeitraum der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage nach Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts wird bis zu dem Zeitpunkt verlängert, zu dem die Verordnung des Rates zur endgültigen Festlegung der Regelung für diese Zulage in Kraft tritt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. OUTERS

⁽¹⁾ ABL Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABL Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 3.

⁽³⁾ ABL Nr. L 243 vom 22. 9. 1977, S. 1.